

Information von öffentlichem Interesse
Rechtliche Beurteilungen zu Interpellationen

Thema

Mündliche Anfrage betreffend Projekt „Auszeit-WG“

Anfrage:

Die Anfrage des Landtagsabgeordneten Mag. Bernd Saurer (Klub der Wiener Freiheitlichen) „an die amtsführende Stadträtin der Geschäftsgruppe für Bildung, Jugend, Integration, Transparenz und Märkte“ lautet:

„Für das von SPÖ und NEOS präsentierte Projekt der 'Auszeit-WG', eine geschlossene sozialpädagogische Einrichtung, wurden rund 800 000 EUR veranschlagt. Wie schaut das konkrete Betreuungsgesetz aus, das garantieren soll, dass minderjährige Straftäter nach sechs bis zwölf Wochen künftig auf strafbare Handlungen verzichten?“

Auskunftsstelle:

Magistratsdirektion Geschäftsbereich Recht (MDR)

Datum:

April 2026

Zur der oben zitierten mündlichen Anfrage hat die MDR zur Entscheidungsfindung folgende Hinweise gegeben:

Gemäß § 117 Abs. 2 Z 1 und 2 der Wiener Stadtverfassung (WStV) hat jede*r Landtagsabgeordnete nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Landtag zu beschließenden Geschäftsordnung (GO-LT) das Recht der schriftlichen und mündlichen Anfrage an die*den Landeshauptfrau*mann und das zuständige Mitglied der Landesregierung. Dieses Recht bezieht sich auf den Bereich der selbständigen Vollziehung des Landes, wozu sowohl Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung zählen. Darüber hinaus ist eine Anfrage nur zulässig, wenn der Gegenstand in den sachlichen Wirkungsbereich (Ingerenz) der*des Befragten fällt.

Gemäß § 33 Abs. 1 GO-LT sind hinsichtlich einer mündlichen Anfrage kurze Fragen aus dem Bereich der Vollziehung des Landes zulässig, wobei gemäß § 33 Abs. 3 GO-LT über die Zulassung von Fragen der*die Präsident*in nach Anhörung der Präsidialkonferenz entscheidet. Der*Die Präsident*in hat die Nichtzulassung einer Frage in der Präsidialkonferenz mündlich zu begründen und darüber den Landtag am Beginn der Sitzung zu informieren. Zunächst muss im Hinblick auf die konkrete Fragestellung („Wie schaut das konkrete Betreuungsgesetz aus...?“) festgehalten werden, dass sich die Anfrage auf die Gesetzgebung und nicht auf die Vollziehung bezieht. Hinzu kommt, dass unter dem Blickwinkel des Strafrechtswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 6 Bundes-Verfassungsgesetz [B-VG]) oder dem

Gesundheitswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) im vorliegenden Fall wohl eine Bundeskompetenz vorliegt. So handelt es sich beim auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG gestützten¹ Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG), welches auch Freiheitsbeschränkungen durch Maßnahmen im Rahmen der Betreuung in Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger vorsieht², um ein Bundesgesetz, welches nicht von den Ländern selbstständig vollzogen wird.

Die gegenständliche Anfrage erfüllt somit die Voraussetzungen des § 117 Abs. 2 Z1 und 2 WStV nicht.

¹ Vgl. https://www.parlament.gv.at/dokument/XXII/I/353/fname_013857.pdf (S.1)

² Siehe § 5 Abs. 1 Z 3 HeimAufG.